

## Infoservice

### **Umweltrecht – Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie und Klagerechte der Verbände nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz**

Die Generalanwältin Eleanor Sharpston hat in dem durch Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Münster vom 5. März 2009 eingeleiteten Vorabentscheidungsverfahren bei dem Europäischen Gerichtshof (Rs. C-115/09), dem sog. Trianel-Verfahren, am 16. Dezember 2010 auf Grund einer lesenswerten, weil sehr anschaulichen Begründung eindeutige Schlussanträge gestellt. Sie ist der Auffassung, dass Art. 10a der EG-UVP-Richtlinie

- es erfordert, dass nichtstaatliche Umweltorganisationen, wie der BUND, vor den nationalen Gerichten klagebefugt sein müssen, um die Verletzung sämtlicher, auch nicht drittschützender Umweltvorschriften (materiell und verfahrensrechtlicher Art) anfechten zu können (Rn 68, 85) und
- in Deutschland unmittelbare Anwendung findet, also von den nationalen Gerichten und Behörden bei ihren Entscheidungen unter Nichtanwendung entgegenstehender Vorschriften des Umweltrechtsbehelfsgesetzes zwingend zu berücksichtigen ist (Rn 91 bis 94).

Fraglich ist, welche Konsequenzen sich ergeben würden, wenn sich der EuGH, der voraussichtlich im ersten Quartal 2011 entscheiden wird, dieser Auffassung der Generalanwältin anschließen würde.

In dem zugrunde liegenden Klageverfahren vor dem OVG Münster könnte der BUND die Verletzung sämtlicher Umweltvorschriften, die durch die streitgegenständlichen Steinkohlekraftwerkszulassungen begangen wurden, geltend machen – soweit das Gericht nicht Präklusion feststellt. Damit wäre aber nur die erste „Hürde“ für den BUND überwunden. Welche Rechtsfolgen für die angegriffenen Zulassungen das Gericht dann z.B. aus der Verletzung einer Verfahrensregelung ableiten müsste, bedürfte einer vertieften Prüfung.

Für andere Klageverfahren würden sich entsprechende Konsequenzen ergeben. Zwar würde ein Urteil des EuGH unmittelbar nur für das zu Grunde liegende Klageverfahren und dessen Beteiligte Bindungen begründen. Jedoch würden die nationalen Gerichte auch in anderen Verfahren die Auslegung des Gemeinschaftsrechts durch den EuGH berücksichtigen müssen.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Hamburg, den 16. Dezember 2010

gez.  
Dr. Brita Henning